

Kreis-Blatt

für den Kreis Marienburg Westpr.
Erscheint Mittwoch und Sonnabend Abend.

Nr. 76.

Marienburg, den 23. September.

1905.

Landrätliche Bekanntmachungen.

Nr. 1. Marienburg, den 22. September 1905.
Die unvermindert fortbestehende Gefahr einer **Einschleppung der Cholera** aus Rußland macht besondere Vorsichtsmaßnahmen gegenüber russischen Rübenarbeitern notwendig.

Die Herren Amtsvorsteher und rübenbauenden Landwirte werden hiermit dringend ersucht, streng darauf zu halten, daß jeder vom Auslande zuziehende Arbeiter sogleich nach seinem Eintreffen an der Arbeitsstelle ärztlich untersucht, und daß nach Verlauf von fünf Tagen diese Untersuchung wiederholt wird, da die Möglichkeit des Ausbruchs der Cholera fünf Tage nach der Ansteckung besteht.

Die Herren Ärzte ersuche ich, die Untersuchung auch auf mitgebrachte Gebrauchsgegenstände (Kleider, Betten pp.) auszu dehnen. Das Ergebnis der Untersuchung wolle der untersuchende Arzt, auch wenn es negativ ausfällt, dem zuständigen Amtsvorsteher schriftlich anzeigen. Nur dadurch wird eine Kontrolle über die Untersuchung aller russischen Arbeiter ermöglicht.

Ergibt sich ein Choleraverdacht, so ist in der bisherigen Weise zu verfahren: Ueberführung des Kranken in das nächste Krankenhaus, Absonderung und Beobachtung seiner Umgebung, Desinfektion, sofortige Benachrichtigung des Amtsvorstehers.

Die Kosten der ärztlichen Untersuchungen fallen den Arbeitgebern zur Last.

Nicht untersuchte Arbeiter werden unzulässig außer Landes gewiesen werden.

Nr. 2. Marienburg, den 21. September 1905.
Den Polizeiverwaltungen und Gemeindevorstehern des Kreises wird meine Kreisblatts-Verfügung vom 29. Februar 1896 (Kreisblatt Nr. 39) betreffend die **Einreichung von Nachweisungen über zu- und abziehende Ausländer** hierdurch in Erinnerung gebracht.

Nr. 3. Marienburg, den 18. September 1905.
Die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich, die **Rekrutierungsstammrollen** für das Kalenderjahr 1886 jetzt aufzustellen und **bis spätestens 20. Oktober d. Js. hierher einzureichen**. Wegen Aufstellung der Stammrollen verweise ich auf meine Verfügung vom 22. April 1897 Kreisblatt Nr. 35.
In den nächsten Tagen werden den Ortsbehörden einige Auszüge aus den Sterberegistern zugehen. Die darin verzeichneten Militärschlichtigen sind nicht in die Stammrolle aufzunehmen.

Die Zusätze sind der Stammrolle als Beläge beizugehen.

Nr. 4. Marienburg, den 20. September 1905.
Der Besitzer Hermann Reimer aus Ranzendorf ist zum **Schulkassenrentanten der Schule in Ranzendorf** gewählt und von mir befristet worden.

Nr. 5. Marienburg, den 21. September 1905.
Den Herren Spezialassessoren der **Kreisstrankenversicherung** wird hierdurch in Erinnerung gebracht, daß die **Ausgabe-beläge für Juli—September d. Js. bis zum 1. Oktober d. Js.** hier zur Feststellung einzureichen sind.

Nr. 6. Marienburg, den 19. September 1905.
Der nächste Kursus zur **Ausbildung von Bezirkschmiedemeistern** an der Bezirkschmiede zu Charlottenburg beginnt **Montag, den 2. Oktober d. Js.** Anmeldungen sind zu richten an den Direktor des Instituts, Stabsveterinär a. D. Brand zu Charlottenburg, Spreestraße 58.

Nr. 7. Marienburg, den 22. September 1905.
In Folge der Arbeiten zur Herstellung des 3. und 4. Gleises der Eisenbahnstrecke Dirschau-Marienburg ist **der innere Deichweg von Raminke bis zur Rogatbrücke vom 26. d. Mts. ab auf die Dauer von 3 Wochen für Fahrwerke gesperrt**.

Nr. 8. Marienburg, den 20. September 1905.
Die **Proviandämter** haben Auftrag erhalten, den diesjährigen Bedarf an **Hälsenfrüchten** (Erbsen, Bohnen, Linsen) in derselben Weise, wie in den Vorjahren **anzukaufen**. Den Proviandämtern ist gestattet, bei freihändiger Beschaffung größerer Mengen verlesener Ware aus erster Hand von vornherein eine Lieferfrist bis zu 2 Monaten zu vereinbaren.

Die Herrn Landwirte werden auf diese Verkaufsgelegenheit mit dem Bemerken hingewiesen, daß bei Angeboten Proben von mindestens 300 g einzuliefern sind.

Nr. 9. Marienburg, den 20. September 1905.
Der Kirchendiener Richard Botscha in Jischau ist zum **Amtsdiener für den Amtsbezirk Jischau ernannt** und vereidigt worden.

Nr. 10. Marienburg, den 16. September 1905.
Unter den **Pferden** (Remonten) des Sufaren-Regiments Fürst Blücher von Wahlstatt (Pom.) Nr. 5 in Stolp ist die **Brustseuche ausgebrochen**.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 1. Unter dem **Schweinebestande** des Käsepaichters Mayer in Bengelwalde, auf dem Niepen'schen Gehöft, ist **Rotlauf** amtlich festgestellt. Schutz- und Spernmaßnahmen sind angeordnet.

Rosenort, den 19. September 1905.
Der Amtsvorsteher.

Nr. 2. Auf der **Chaussee** zwischen Rückenau und Maudorf ist ein **größerer Geldbetrag gefunden** worden. Der betr. Verlierer wolle sich bei dem Unterzeichneten melden.

Marienu, den 20. September 1905.
Der Amtsvorsteher.

Nr. 3. Wegen konstatierten **Notlaufs unter den Schweinen** der Postbeamten Heinrich und Eidowski in Thiergart, wird hiermit über die Ställe derselben die Sperre verhängt.

Ami Stalle, den 19. September 1905.

Der Amtsvorsteher.

Nr. 4. Infolge des Umzuges des Herrn Deichrentmeisters Schulz wird die **Deichkasse des Marienburger Deichverbandes am 26. d. Mts. von Fürstenwerder nach Marienburg, Mühlengraben 61 verlegt.**

Die Magisträte und Gemeindevorstände erliche ich, vorstehende Bekanntmachung den Deichangehörigen in ortsüblicher Weise zur Kenntnis zu bringen.

Fürstenauf, den 21. September 1905.

Der Deichhauptmann.

R. Bollertshun.

Nr. 5. **Schwente-Verband.**

Die diesjährige „**Michaeli-Schau**“ der Schwente findet für die oberhalb der Staatschauffee belegenen Strecken der Großen Schwente

Donnerstag, den 28. September cr.,

für sämtliche anderen Strecken der Schwente

Sonnabend, den 30. September cr., statt.

Zur Vermeidung von Störungen und Mängeln bei der Schau verweise ich auf die zutreffenden Bestimmungen der neuen Deich- und Vorflutordnung vom 27. Oktober 1897. Besonders mache ich darauf aufmerksam, daß zum Tage der Schau das Gras und Kraut der Böschungen von den Nutzungsberechtigten abzumähen und zu entfernen ist. Ein Beweiden der Böschungen ist unter keinen Umständen gestattet.

Zäune, aber im Zuge des Reitweges niemals Stachel- drahtzäune, dürfen nicht innerhalb 1 m von dem Uferborde gesetzt werden, auch ist es unzulässig, daß Pfähle in den Deichkörper geschlagen werden und dadurch der Deichkörper zum Sehen der Drahtzäune benützt wird.

Ich erliche die Herren Gemeindevorsteher dafür zu sorgen, daß gemäß § 15 d. B. seitens der Adjacenten am Tage der Schau sämtliche Hindernisse, welche ein Bereiten der Ufer erschweren resp. unmöglich machen, entfernt sind.

Die im Zuge des Reitweges liegenden Zuleitungsgräben sind an der Einmündungsstelle zu überbrücken und zwar von demjenigen, welchem die Unterhaltung des Grabens obliegt bezw. in dessen Grenzen der Graben liegt.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnungen werden laut § 1 d. B. mit Geldstrafen bis zu 60 *M* bestraft.

Marienau, den 12. September 1905.

Der Vorsteher. R. Lietz.